

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

7 RAR 13/62

Verkündet

In Sachen

am 9. Mai 1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h i e b e l und

Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November
1961 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 14. April 1959 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des
Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin wurde durch ihren Arbeitgeber zum 31. März 1958 gekündigt. Sie verließ die Arbeitsstelle bereits am 20. März, meldete sich aber erst am 1. April beim Arbeitsamt. Dieses versagte ihr das beantragte Arbeitslosengeld für 24 Tage (Sperrfrist) ab 1. April 1958, weil sie das Beschäftigungsverhältnis am 20. März fristlos ohne wichtigen oder berechtigten Grund gelöst habe. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hingegen hob die Sperrfrist auf und bezeichnete in seiner Rechtsmittelbelehrung Berufung als unzulässig. Die Berufung der beklagten Bundesanstalt wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 15. November 1961 aus materiell-rechtlichen Gründen zurück. Revision wurde zugelassen.

Gegen das ihr am 25. Januar 1962 zugestellte Berufungsurteil legte die Beklagte am 20. Februar 1962 Revision ein und begründete sie am 22. März 1962.

Sie trägt vor, selbst wenn in Sperrfristsachen die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen sei, wäre sie im vorliegenden Fall nach § 150 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Das Verfahren des SG leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel, weil das SG nicht darüber entschieden habe, ob die nach § 144 SGG ausgeschlossene Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen sei. Diesen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens vor dem LSG zu rügen, sei kein Anlaß gewesen, weil die Beklagte sich auf die Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung verlassen könne. Unter Umständen könne diese Rüge aber auch bereits in dem Vorbringen der Beklagten unter Nr. 1 ihres Schriftsatzes an das LSG erblickt werden. Das LSG habe es auch unterlassen, seinerseits nachträglich in entsprechender Anwendung des § 150 Nr. 1 SGG über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.



- 3 -

Sachlich sei die Sperrfrist gerechtfertigt gewesen.
§ 80 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nF stelle allein auf die Tatsache ab, daß der Arbeitslose seine Arbeitsstelle aus vom Gesetz nicht gebilligten Gründen aufgegeben habe.

Die Beklagte beantragt,

die Vorderurteile aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Bei einer zugelassenen Revision hat das Bundessozialgericht (BSG) von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225). Dies war zu verneinen. Wie der Große Senat des BSG inzwischen in seinem Beschluß vom 19. Februar 1963 (- GS 1/61 - Sozialrecht SGG § 144 Da 9) ausgesprochen hat, betrifft die Klage gegen die Verhängung einer Sperrfrist nach den §§ 78 ff AVAVG nF nur einen Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Die Berufung war daher nach der genannten Vorschrift ausgeschlossen.

Die Berufung war auch nicht nach § 150 SGG statthaft. Denn einmal hatte das SG sie nicht zugelassen (§ 150 Nr. 1); die Rechtsmittelbelehrung, die Berufung sei zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lässig, stellt keine Zulassung des Rechtsmittels dar (BSG 2, 121). Zum anderen kann dahinstehen, ob die Beklagte vor dem LSG einen wesentlichen Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens ordnungsgemäß gerügt hat (§ 150 Nr. 2); denn ein solcher Mangel lag jedenfalls nicht vor. Wie der Senat in seinem Urteil 7 RAr 15/61 vom 9. Mai 1963 mit näherer Begründung dargelegt hat, ist in der unterlassenen Entscheidung über die Zulassung der Berufung kein fehlerhaftes prozessuales Verfahren, sondern eine sachlich unrichtige Entscheidung zu erblicken, die mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffen werden kann.

Die Beklagte konnte sich ferner nicht auf den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung verlassen; einen allgemeinen Vertrauensschutz dieser Art kennt das Gesetz nicht. Die Rechtsprechung hat einen solchen lediglich bei unrichtiger Belehrung bezüglich der Sprungrevision bejaht, also in Fällen, in denen ohnedies ein Rechtsmittel gegeben war, der Beteiligte aber infolge der fehlerhaften Unterrichtung ein falsches Rechtsmittel eingelegt hatte (BSG 2, 138; 5, 143).

Das LSG war schließlich weder gehalten noch befugt, selber die Zulassung der Berufung nachzuholen. Dies war nur seinerzeit in den Fällen möglich, in denen das SG eine Zulassung überhaupt nicht vornehmen konnte, nämlich in der Übergangszeit, als bei Inkrafttreten des SGG (1.1.1954) Verfahren unmittelbar auf das LSG übergegangen waren, ohne daß vorher Urteile der SG vorgelegen hatten vgl. BSG-Urteile vom 28.9.1961 und vom 16. 6. 1955 - Sozialrecht SGG § 150 Nr.31 und § 215 Nr. 5 -). Hier aber hatte das SG die Möglichkeit, über die Zulassung zu entscheiden.



- 5 -

Da somit die Berufung auch nicht nach § 150 SGG statthaft war, mußte das Urteil des LSG dahin abgeändert werden, daß die Berufung nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern als unzulässig verworfen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

